

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg – Feuerwehrentschädigungssatzung

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), und des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218, 239), hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am 07.03.2022 diese Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1) Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) der Stadtwehrleiter | 160,00 € |
| die 2 Stellvertreter des Stadtwehrleiters je | 120,00 € |
| b) der Löschzugführer | 100,00 € |
| der Stellvertreter des Löschzugführers | 50,00 € |
| c) der Jugendfeuerwehrleiter erhält zusätzlich zur Funktion
des Jugendfeuerwehrwartes | 30,00 € |
| der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrleiters erhält
zusätzlich zur Funktion des Jugendfeuerwehrwartes | 15,00 € |
| der Jugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| d) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung | 15,00 € |
| der Stellvertreter des Leiters A.- und E.-abteilung | 7,50 € |

2) Mitglieder der aktiven Abteilung erhalten auf Grundlage der nachweislich geleisteten Dienste vom Dezember des Vorjahres bis einschließlich November des laufenden Jahres eine jährliche Aufwandsentschädigung. In Anlehnung an die Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) müssen hierfür mindestens 40 Ausbildungsstunden (entspricht 20 Dienste, á 2 Ausbildungsstunden) pro Jahr absolviert werden.

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) 20 Dienste pro Jahr | 50,00 € |
| b) 21 – 29 Dienste pro Jahr | 75,00 € |
| c) ab 30 Dienste pro Jahr | 100,00 € |

3) Zusätzlich erhalten aktive Mitglieder eine Entschädigung für:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) Brandsicherheitswachen | 15,00 €/Stunde |
| b) angewiesener Bereitschaftsdienst | 30,00 €/Tag |

- 4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,00 €, sofern sie nachweislich regelmäßig und mindestens an der Hälfte aller Dienste im laufenden Jahr teilgenommen haben.
- 5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, einschließlich der Historikgruppe, erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,00 €, sofern sie an Diensten im laufenden Jahr teilgenommen haben.
- 6) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, erhalten 15,00 € pro geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 7,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.
- 7) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden als Einmalzahlung im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt bzw. auf die Konten der Mitglieder überwiesen.
- 8) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 6 werden zeitnah nach der Verursachung auf die Konten der Mitglieder überwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Eilenburg, 08. März 2022

Scheler
Oberbürgermeister